

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/6/21 B1805/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2004

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1996 §4, §5 Abs1 ltd, lite, §15

Tir RaumOG 1997 §27 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs aufgrund Nutzung als Freizeitwohnsitz; kein Entzug des gesetzlichen Richters, Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks; keine Willkür; zulässige Berücksichtigung raumplanerischer Gesichtspunkte; kein Widerspruch der grundverkehrsrechtlichen Genehmigungspflicht zum Gemeinschaftsrecht

Rechtssatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters, Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn eine andere als eine Behörde auf Gemeindeebene auch raumplanerische Gesichtspunkte mitberücksichtigt (vgl zB VfSlg 12174/1989 und 15232/1998). §5 Abs1 ltd Tir GVG 1996 sieht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ausdrücklich vor, dass die Ziele der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen sind. Insoweit besteht jedenfalls eine Zuständigkeit der Behörde.

Keine Willkür.

Dass das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aus der Sicht der beschwerdeführenden Gesellschaft unbefriedigend sein mag, indiziert nicht willkürliches Verhalten der Behörde (VfSlg 13165/92, 13385/93, 13937/1994). Wenn auch aus dem auf Berufungsebene eingeholten Erhebungsbericht hervor geht, dass es sich bei der kaufgegenständlichen Fläche um "eine für die Landwirtschaft unbedeutende Restfläche" handelt, ist damit für die Beschwerdeführerin noch nichts gewonnen. Denn für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach §5 Abs1 lite Tir GVG 1996 ist eine weitere Voraussetzung, dass die Verwendung des Grundstückes nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung steht (hier: nach Verkauf verbleibende Restfläche kaum mehr verwendbar; Verweis auf die Bodenknappheit in Tirol; keine Denkmöglichkeit).

Keine denkmögliche Annahme der Gesetzwidrigkeit der Ausstattung eines Freizeitwohnsitzes mit zusätzlichen Grundflächen.

Kein Widerspruch der Genehmigungspflicht des §4 Tir GVG 1996 zum Gemeinschaftsrecht (siehe EuGH 23.09.03, RsC-452/01, Ospelt).

Entscheidungstexte

- B 1805/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.2004 B 1805/00

Schlagworte

Raumordnung, Behördenzuständigkeit, EU-Recht, Grundverkehrsrecht, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Wohnsitz Freizeit-

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1805.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at